



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**Gesundheitsamt**  
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405  
Berliner Str. 60  
Telefon +49 69 8065 2111  
Telefax +49 69 8065 2549  
[gesundheitsamt@offenbach.de](mailto:gesundheitsamt@offenbach.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen  
**16.04.2021**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 15. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende

## **1. Verlängerung und 2. Änderung der 5. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main**

- Nächtliche Ausgangsbeschränkung -

1. In der erstmals am 30.03.2021 amtlich bekannt gemachten 5. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main -Nächtliche Ausgangsbeschränkung- in der Fassung der am 10.04.2021 amtlich bekannt gemachten 1. Änderung wird Ziffer 2 und 3 wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 wird nach Buchstabe h) nachfolgender Buchstaben i) ergänzt:

Einzel sport im Freien

b) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis zum 29.04.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

2. Diese Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach deren amtlichen Bekanntmachung wirksam.

### I. Begründung

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 100  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**  
Montag – Freitag 00.00 Uhr – 00.00 Uhr  
Samstag 00.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
Bankleitzahl: 505 500 20 · Kontonummer: 10758

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Zu Ziffer 1 lit a):

Das Land Hessen hat mit Beschluss vom 12. und 14. April 2021 das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 fortgeschrieben und in diesem Rahmen als weiteren gewichteten Grund des Verlassenes einer Wohnung, insbesondere den Einzelsport im Freien aufgeführt. Die Stadt Offenbach nimmt diese Ergänzung entsprechend mit auf.

Zu Ziffer 1 lit, b):

Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 15. April 2021 liegt bei 247,5 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich. Die aktuelle Entwicklung zeigt insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien wie auch der Variante 501. V2 aus Südafrika, welche zunehmend die dominante Variante darstellen, wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht wesentlich verbessert.

Stand 15.04.2021 befinden sich 45 Offenbacher Bürger in den städtischen Krankenhäusern, drei davon befinden sich in einem kritischen Zustand. Von 87 in den Krankenhäusern zur Verfügung stehenden Intensivbetten sind 86 belegt, 19 sind mit Covid-19 Patienten belegt.

Der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main-Klinikverbund lag am 15.04.2021 bei 93,1 Prozent, der Anteil der Covid-19 Patienten in Intensivbetten betrug 32,8 Prozent. Der Anteil freier Intensivbetten in den Offenbacher Krankenhäusern liegt bei 1,1, im Rhein-Main-Klinikverbund bei 6,9.

Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeinschaftsgut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich die Allgemeinverfügung nächtliche Ausgangsbeschränkungen zu verlängern, da die wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus im Stadtgebiet, neben den anderen bereits seitens der Landesregierung mit den Corona-Verordnungen getroffenen Maßnahmen sowie den städtischen darüber hinaus gehenden Maßnahmen, welche sich u.a. auch auf die Aufhebung des Präsenzunterrichts in den Schulen mit Ausnahme der Abschlussklassen und die Einführung einer Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG erstrecken, ohne nächtliche Ausgangsbeschränkungen erheblich gefährdet ist. Hierdurch soll die Mobilität in den Abendstunden und die Entstehung unzulässiger Kontakte entgegen § 1 Abs. 1 CoKoBeV und neuer Infektionsketten verhindert werden. Es liegt weiterhin ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

In der KW 14 hat das städtische Gesundheitsamt 725 PCR- Testungen an Kontaktpersonen von bereits positiv getesteten Personen vorgenommen, angemeldet waren 927, 202 sind nicht erschienen. Von den insgesamt 725 vorgenommenen Testungen waren 228 positiv. Daran wird deutlich, dass sich immer Personen im direkten Kontakt zu bereits Erkrankten auch anstecken.

Angesichts der ausgeführten sehr ernststen epidemiologischen Situation und eines erneuten Anstiegs der Belegzahlen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet, können Lockerungen weiterhin nicht als vertretbar erachtet werden.

Infolge des Erlasses der Allgemeinverfügung nächtliche Ausgangsbeschränkungen konnte das exponentielle Wachstum der Fallzahlen im März vorerst gestoppt werden, es befindet sich aber weiterhin auf sehr hohem Niveau.

Die Stadt Offenbach wird die Lage in den kommenden Tagen weiterhin intensiv beobachten und auch die dann gegebenenfalls neuen gesetzlichen Bundesvorgaben berücksichtigen.

Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser 5. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich. Eine Neubewertung wird regelmäßig vorgenommen, sobald kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage an fünf Tagen in Folge unterschritten wurden.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten